

BAS Rent GmbH

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Stand 27.09.2021

I. Anwendungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Vereinbarungen mit BAS Rent über Mietverträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt worden sind. Die Vermietung erfolgt lediglich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, ggf. mit An-, Ein- und Aufbauten, sowie Maschinen. Der Vermieter, nachstehend BAS Rent genannt, vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer den vertraglich vereinbarten Vertragsgegenstand.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass die Miete von Hardware (OBU) ein rechtlich gesondertes Geschäft mit einem Dritten zur Nutzung von Telematikdienstleistungen, für die die Hardware gemietet wird, darstellt. Etwaige Unwirksamkeiten oder Leistungsstörungen dieses gesonderten Mietvertrages haben keine Auswirkungen auf den zwischen dem Mieter und BAS Rent abgeschlossenen Mietvertrag.

III. Mietzeit, Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch Annahme eines entsprechenden Angebotes auf Abschluss des Mietvertrages des Kunden durch BAS Rent zu Stande. Die von BAS Rent an den Kunden versandte Vertragsbestätigung dient lediglich deklaratorischen Zwecken. Sämtliche von BAS Rent erstellten Angebote sind unverbindlich. Die Annahmeerklärung der BAS Rent bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt worden ist.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des zugelassenen Mietgegenstands, soweit die Parteien nichts anderen vereinbart haben.
3. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fortsetzt, wird dieser Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache bereits jetzt seitens BAS Rent widersprochen. § 545 BGB wird insgesamt ausgeschlossen.

IV. Mietzins

1. Der Mieter hat den jeweiligen monatlichen Mietzins jeweils im Voraus zu entrichten. Mit Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt der Mieter BAS Rent zur Einziehung des monatlichen Mietzinses mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsvertrages (Abbuchungslastschrift) sowie aufgrund der gesetzlichen Änderungen mittels Lastschrift im SEPA Firmenlastschriftverfahren (SEPA-Firmen-Lastschrift). Sollte die Einziehung des jeweiligen monatlichen Mietzinses wegen eines nicht ausreichenden Saldos nicht möglich sein, durch Stornierung rückgängig gemacht werden oder anderweitig keine Erfüllung bewirken, hat der Mieter den jeweiligen monatlichen Mietzins unverzüglich auf andere Weise zu entrichten, so dass der jeweilige monatliche Mietzins noch rechtzeitig entrichtet wird. Der erste monatliche Mietzins ist mit der Bereitstellung des Mietobjekts zu entrichten und zur Zahlung fällig. Die weiteren monatlichen Mietzinsen sind jeweils am 1. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Sofern im Rahmen des Mietvertrages die Eindeckung der Kfz-Versicherung über BAS Rent vereinbart wurde, schließt BAS Rent bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl einen Versicherungsvertrag über eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (maximal 3,75 Mio. EUR pro geschädigte Person) und eine Fahrzeug-Vollversicherung einschl. einer Fahrzeug-Teilversicherung mit der im Mietvertrag angegebenen Selbstbeteiligung ab. Die Versicherungsprämie gilt vorbehaltlich der endgültigen Einstufung durch die Versicherungsgesellschaft und verändert sich gemäß den Tarifbestimmungen für die Kfz-Versicherung. Einzelheiten regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die dem Mieter mit Bestätigung des Mietvertrages zugesandt werden.
3. Ändern sich die Kosten der vertraglich vereinbarten Versicherungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Tarifierungsänderungen oder Änderungen des Schadensfreiheitsrabattes oder werden Steuern oder Gebühren geändert oder neu eingeführt, kann BAS Rent die Mietrate auch während der Laufzeit des Mietvertrages entsprechend anpassen.
4. Werden aufgrund sich ändernder Gesetzesbestimmungen Um- oder Nachrüstungen am Mietgegenstand erforderlich, so werden diese Arbeiten im Auftrag von BAS Rent durchgeführt. Der Mieter hat die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl des Vermieters entweder sofort in einer Summe oder durch gleichmäßige Erhöhung der Mietraten zu erstatten. Für BAS Rent kann sich jedoch eine Pflicht, die Um- oder Nachrüstungen in Auftrag zu geben, allenfalls dann ergeben, wenn der Mieter für die hierdurch entstehenden Kosten in Vorlage tritt. Die mit der Um- oder Nachrüstung am Mietgegenstand angebrachten Teile gehen unmittelbar in das Eigentum der BAS Rent über.
5. Werden nach Vertragsabschluss servicerelevante technische Ausstattungen hinzugefügt oder verändert, insbesondere zur Betankung mit alternativen Kraftstoffen (z. B. Biodiesel), gilt Ziffer 5 Satz 2 entsprechend.
6. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber im Sinne des § 464 BGB angenommen, unter Berücksichtigung der durch diese Zahlungsweise entstehenden Kosten.
7. Eine vom Mieter gewünschte Dauerrechnung, die die nach § 14 UStG erforderlichen Angaben enthält, ist Bestandteil dieses Mietvertrages.

V. Sicherungsleistung

1. Der Mieter wird eine Woche vor Übergabe des Mietobjekts eine Kautionsleistung in Höhe von drei Monatsmieten zzgl. Mehrwertsteuer stellen. BAS Rent darf sich für Forderungen, die er gegen den Mieter während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag erlangt hat, aus der Kautionsleistung befriedigen. Der Mieter ist bei Inanspruchnahme der Kautionsleistung verpflichtet, diese unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken. Kommt es während der Laufzeit des Mietvertrages zu einer Veränderung der Miete, so sind der Mieter und BAS Rent verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Kautionsleistung unverzüglich vorzunehmen. Die Kautionsleistung ist in Form einer Überweisung auf das Geschäftskonto der BAS Rent GmbH, IBAN: NL62RABO0372214711, SWIFT: RABONL2U bei der Rabobank zu leisten.
2. BAS Rent ist berechtigt, die Übergabe des Mietobjekts zu verweigern, wenn der Mieter die Kautionsleistung nicht gestellt hat. Unbeschadet der verweigerten Übergabe des Mietobjekts ist der Mieter zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Mietzinses ab dem Zeitpunkt verpflichtet, in dem die Übergabe bei rechtzeitiger Stellung der Kautionsleistung hätte stattfinden können. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

3. Der Vermieter hat die Kautions sechs Monate nach vertragsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts und dem vollständigen Ausgleich etwaiger Ansprüche zurückzugeben. Eine Teilrückgabe der Kautions ist nach dem Willen der Parteien ausdrücklich zulässig.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, falls nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Der Mieter kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist BAS Rent auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt BAS Rent in Verzug. Hat der Mieter Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei Fahrlässigkeit von BAS Rent auf höchstens 3 Mietraten. Will der Mieter darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen, muss er BAS Rent nach Ablauf der Sechswochenfrist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei Fahrlässigkeit auf höchstens 6 Mietraten. Wird BAS Rent, während BAS Rent im Verzug ist, die Lieferung des Mietgegenstandes unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. BAS Rent haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt BAS Rent bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Mieters bestimmen sich dann nach Ziffer 2.
4. Im Falle höherer Gewalt oder aufgrund eintretender Betriebsstörungen bei BAS Rent oder dessen Lieferanten, die BAS Rent nicht zu vertreten hat, sowie im Falle des Eintritts der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung im Sinne des § 275 BGB, ist beiden Parteien das Recht vorbehalten, sich entschädigungslos im Wege des Rücktritts vom Vertrag zu lösen. Alle übrigen Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

VII. Übernahme und Annahmeverzug

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vertraglich vereinbarten Leistungsort abzunehmen.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstandes und Zulassung

1. Eigentümerin des Mietgegenstandes ist die BAS Lease GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Berliner Straße 77, 44143 Dortmund. Die BAS Lease GmbH & Co. KG ist und bleibt während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses Eigentümerin und mittelbare Besitzerin des Mietgegenstandes. BAS Rent ist aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses zur Eigentümerin zur Vermietung des Mietgegenstandes berechtigt. Auch BAS Rent bleibt während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses mittelbare Besitzerin des Mietgegenstandes. BAS Rent erklärt, dass BAS Rent von der Eigentümerin dazu berechtigt ist, den Mietgegenstand weiter zu vermieten.
2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere darf er ihn weder übereignen, verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BAS Rent. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand nur von zuverlässigen und von ihm autorisierten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren wird. Eine Verwendung als Taxi, zu Fahrschul- oder sportlichen Zwecken bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BAS Rent.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Verwendungszweck zu benutzen. Sofern die Parteien sich auf keinen vertraglichen Verwendungszweck geeinigt haben, darf der Mietgegenstand nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eingesetzt werden.
4. Sofern Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand erheben oder der Mietgegenstand beschädigt, verloren oder anderweitig abhandenkommt, hat der Mieter BAS Rent unverzüglich hierüber in Textform zu unterrichten. Nachträgliche Änderungen sowie An-, Ein- und Aufbauten sowie sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes sind nur zulässig, wenn die Eigentümerin und BAS Rent zu den geplanten Änderungen in Textform ihre Einwilligung erklärt haben.
5. Falls das Fahrzeug aufgrund vertraglicher Vereinbarung auf den Mieter zugelassen wird, so wird er Halter des Mietgegenstandes. Im Übrigen verändern sich aber hierdurch die Verpflichtungen des Mieters nicht. Unabhängig von der Zulassung des Fahrzeuges auf den Halter oder auf die Firma BAS Rent ist der Mieter in jedem Falle verpflichtet, Straßenbenutzungsgebühren oder andere Abgaben, die mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbunden sind, zu bezahlen.
6. BAS Rent ist von der Eigentümerin dazu ermächtigt, den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) zu verwahren. Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf Verlangen des Mieters von BAS Rent oder der Eigentümerin vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an BAS Rent verpflichtet.

IX. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge zu erfüllen.
2. Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Er ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird. Soweit kein Verwendungszweck vertraglich vereinbart wurde, gelten die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend.
3. Zum Nachweis der Erfüllung seiner vorgenannten Pflichten wird der Mieter ein Fahrtenbuch zur genauen Registrierung des jeweiligen Benutzers des Mietgegenstands führen oder die Schaublätter des Fahrtenschreibers/Kontrollgeräts aufbewahren. Auf Verlangen der BAS Rent sind ihr diese Unterlagen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
4. Alle Beschädigungen des Mietgegenstandes sind BAS Rent gegenüber unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden ab Kenntnisnahme der Beschädigung, in Textform anzuzeigen.
5. Ausfälle des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen müssen BAS Rent unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind sofort und ausschließlich bei einer Fachwerkstatt durchzuführen. Beim Austausch des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometer- oder Stundenleistung auf den neuen Kilometerzähler oder Betriebsstundenzähler zu übertragen, anderenfalls ist BAS Rent zur Schätzung berechtigt. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß § 57 b Straßenverkehrszulassungsordnung ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen Fachwerkstatt erfolgen.
6. Soweit der Mieter sich bei der Benutzung des Mietgegenstands seines Personals bedient, muss er dieses zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verpflichten. In jedem Fall darf der Mieter eine Benutzung des Mietgegenstandes nur gestatten, wenn der Fahrer oder der Bediener im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis/sonstigen behördlichen Genehmigung ist und wenn er die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Mietgegenstandes gewährleistet. BAS Rent kann beim Vorliegen von begründeten Zweifeln verlangen, dass sich der jeweilige Fahrer auf Kosten des Mieters einer Fahrprüfung oder ärztlichen Untersuchung unterzieht.

7. Ist im Mietvertrag ein Einsatzgebiet angegeben, so darf das Mietobjekt vom Mieter nur in dem vertraglich vereinbarten Einsatzgebiet genutzt werden. Haben sich die Parteien im Mietvertrag auf kein Einsatzgebiet geeinigt, ist der Einsatz des Mietgegenstandes nur in Ländern der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen ohne vorherige Zustimmung von BAS Rent möglich. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bleibt gesonderter Vereinbarung vorbehalten. Nutzt der Mieter das Mietobjekt außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes und, sofern kein Einsatzgebiet vereinbart sein sollte, außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen, so liegt hierin für BAS Rent ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages.
8. Der Mieter muss Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich BAS Rent anzeigen.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

1. Der Mieter hat BAS Rent über Verlust, Beschädigung oder Untergang des Mietobjektes gemäß Ziffer IX, Nr. 6 dieser AGB, unverzüglich zu unterrichten und die Anweisungen von BAS Rent über die weitere Abwicklung zu befolgen. Er ist insbesondere verpflichtet, erforderliche Schadenmeldungen und sonstige Mitwirkungshandlungen ohne schuldhaftes Zögern gegenüber den Sachversicherern vorzunehmen. Zum Zwecke der Schadenermittlung verpflichtet sich der Kunde, auf seine Kosten einen Sachverständigen heranzuziehen.
2. Mit Ausnahme von Personen- und Gebrauchsausfallschäden tritt der Kunde alle Ansprüche, die ihm aus einem Schadenereignis gegen Versicherer und/oder Dritte zustehen, sicherungshalber im Voraus unwiderruflich an BAS Rent ab.
3. Im Falle einer reparablen Beschädigung hat der Mieter auf seine Kosten die Reparatur in einer an BAS Rent bekannt zu gebenden und vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt vornehmen zu lassen. Nach Abzug einer Wertminderung wird die von der Versicherung und/oder Dritten aus vorstehendem Artikel 8.2 an BAS Rent zu leistende Summe dann zugunsten des Kunden von BAS Rent freigegeben. Der Mietzins ist während des reparaturbedingten Ausfalls weiter zu zahlen.
4. Bei einer erheblichen Beschädigung, einem Untergang oder Verlust des Mietobjektes kann der Vertrag von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht). Bis zur Vertragsbeendigung ist der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Nach Vertragsbeendigung hat der Mieter eine etwaige Restsubstanz des Mietobjektes an BAS Rent herauszugeben.
5. Das Mietobjekt kann seitens BAS Rent mit einem GPS-Überwachungssystem ausgerüstet werden. BAS Rent wird dem Mieter mitteilen, welches GPS-Überwachungssystem im Einzelfall verwendet wird. Das von BAS Rent verwendete System erlaubt die Überwachung der Fahrzeugposition und dient ausschließlich in Anwendung der §§ 28, 29 BDEG i. S. d. EU-Datenschutzrichtlinie der Vorbeugung von Diebstählen des Mietobjektes. Der Mieter stimmt ausdrücklich der Fahrzeugpositionsüberwachung zu und erklärt insoweit unwiderruflich sein Einverständnis. Die durch das GPS-Überwachungssystem gewonnenen Daten beziehen sich ausschließlich auf die überwachten Fahrzeuge, BAS Rent ist nicht befugt – soweit diesen Daten bestimmte Personen zugeordnet werden könnten –, dem Kunden Auskunft über die Fahrzeugposition zu erteilen. BAS Rent selbst kann die aus der GPS-Überwachung gewonnenen Daten nicht bestimmten Personen zuordnen, so dass es sich hierbei nicht um personenbezogene Verhaltensdaten handelt.
6. Sollten die Kosten für die Versicherung nicht in dem Mietzins enthalten sein, so gilt unbeschadet der vorstehenden Ziffern (X 1-5) folgendes:
 - a) Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle branchenüblichen Sachversicherungen bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die jeweiligen Deckungssummen sind so zu wählen, dass das Risiko bestmöglich abgesichert ist. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass BAS Rent umgehend eine Deckungsbestätigung vom Versicherer übermittelt wird, welche spätestens am Tag der Übergabe des Mietobjektes durch den Mieter vorliegen muss.
 - b) Des Weiteren wird der Mieter seinen Versicherer veranlassen, zugunsten von BAS Rent einen Sicherungsschein auszustellen und an BAS Rent auszuhändigen. Der Mietgegenstand ist mit einer Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme pro Schadensfall und einer (Fahrzeug-)Vollversicherung (Vollkasko) mit einer möglichst niedrigen Selbstbeteiligung (bis max. 1.500,00 € je Schadenereignis) zu versichern. Der Mieter ist verpflichtet, die vorgenannten Versicherungen zugunsten von BAS Rent abzuschließen.
 - c) Der Mieter hat auf Verlangen von BAS Rent Nachweise einer ordnungsgemäßen Prämienzahlung unverzüglich zu erbringen. Sollte sich der Mieter mit einer Prämienzahlung in Verzug befinden, ist BAS Rent unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß Artikel 7.1 berechtigt, die Prämien zu Lasten des Mieters an den Versicherer zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung auf Abschluss einer Versicherung nicht nach, behält sich BAS Rent das Recht vor, eine solche Versicherung für das Mietobjekt selbst abzuschließen und den Mieter mit den daraus entstehenden Kosten zu belasten. Den zwischen BAS Rent und dem Versicherer vereinbarten Selbstbehalt wird der Mieter bei Eintritt eines Schadenereignisses an BAS Rent erstatten.
7. Sollten die Kosten der Versicherung in dem Mietzins enthalten sein (Full Service Rent), so gilt unbeschadet der vorstehenden Absätze (Ziffern X, 1-5) folgendes:
 - a) BAS Rent verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für den Mieter unter Benennung des Mieters als Versicherten gegenüber dem Versicherer abzuschließen (Versicherung für fremde Rechnung, § 43 I VVG). BAS Rent verpflichtet sich ferner, die Kosten der Versicherung im Full Service Rentvertrag) anzugeben. Sofern das Full Service Rent-Vertragsverhältnis durch Übergang in einen Finanzierungsvertrag mit einem Dritten oder einen Kaufvertrag mit dem Mieter übergeht, gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer X Ziffer 6 dieser AGB. BAS Rent wird den bestehenden Versicherungsvertrag im Sinne von Ziffer X, Ziffer 7 a dieser AGB zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Der Mieter bestätigt bei Abschluss des Full Service Rent-Vertrages, die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt ausdrücklich und unwiderruflich sein Einverständnis. BAS Rent erklärt, dass die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen den Mieter noch einmal abgerufen werden können beim Vermieter via info@basrent.de. Der Mieter erkennt ferner an, dass die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall für und gegen den Mieter als Versicherten Geltung haben.
 - c) Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 48 Stunden nach jedem Schadenfall (Versicherungsfall), BAS Rent den eingetretenen Versicherungsfall zu melden. Die Meldung des Versicherungsfalles hat in Textform i. S. d. § 126b BGB (z. B. per E-Mail) zu erfolgen, wobei der Mieter hiermit sein ausdrückliches Einverständnis unwiderruflich erklärt.
 - d) Sofern der Mieter seiner Meldepflicht gegenüber BAS Rent gemäß der Vorziffer (c.) nicht nachkommt und BAS Rent hieraus ein Schaden entsteht, so behält sich BAS Rent vor, den entstandenen Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
 - e) Selbiges gilt, wenn der Mieter gegen die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers verstößt und BAS Rent hieraus ein Schaden entsteht.
 - f) Für den Fall, dass der Versicherer das Versicherungsvertragsverhältnis mit BAS Rent während der Laufzeit des Full Service Rent-Vertrages beendet, gilt folgendes:

- fa) Sofern die Beendigung nicht auf eine Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Mieters zurückzuführen ist, verpflichtet sich zum Nachteil des Mieters ist damit nicht verbunden.
- fb) Ist die Beendigung des Versicherungsvertrages zwischen BAS Rent und dem Versicherer auf eine Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Mieters zurückzuführen, so gilt Ziffer X, 6 dieser AGB. Die Höhe des Mietzinses ist durch BAS Rent und den Mieter entsprechend anzupassen.
- g) Soweit besondere Umstände eine Erweiterung des Versicherungsschutzes (z. B. auf nicht mitversicherte Länder) erforderlich machen sollten, hat der Mieter dies unverzüglich an BAS Rent in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen, damit BAS Rent dies mit dem Versicherer abstimmen kann.
- h) Sofern BAS Rent durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes zusätzliche Kosten entstehen sollten, ist die Höhe des monatlichen Mietzinses entsprechend der entstehenden Mehrkosten anzupassen. Falls der Versicherer durch Indexierungen oder in sonstiger Weise rechtlich und gesetzlich zulässig Versicherungsbeiträge erhöht oder mindert, wird BAS Rent den Kunden über die Erhöhungen oder Minderungen unterrichten. Textform ist ausreichend.
Sofern der Mieter der Erhöhung oder Minderung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Unterrichtung in Textform widerspricht, ist BAS Rent zur Anpassung des erhöhten oder geminderten Versicherungsbeitrages verpflichtet.
Für den Fall des Widerspruchs wird BAS Rent den bestehenden Versicherungsvertrag im Sinne von Ziffer X.7 a) dieser AGB zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung gilt Ziffer X, 6 dieser AGB. Die Höhe des Mietzinses ist durch BAS Rent und den Kunden entsprechend anzupassen. Die übrigen Bestimmungen des Full Service Rent-Vertrages bleiben hiervon unberührt.

XI. Full Service Konzept der BAS Rent

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, führt BAS Rent über seinen Flottenmanager die FleetcareXL B.V. sämtliche Wartungsarbeiten nach dem vom Flottenmanager festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile und Betriebsstoffe durch. Die notwendigen Kraftstoffe sind vom Mieter zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart, übernimmt BAS Rent ebenfalls alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen sowie die entsprechenden hierfür anfallenden Gebühren. Sämtliche Schäden und Mängel am Mietgegenstand werden durch BAS Rent, nach entsprechender Anweisung durch den Flottenmanager, beseitigt. Dies gilt nicht, soweit die Mängel oder Schäden durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Sind die Schäden am Mietgegenstand auf einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch vom Mieter zurückzuführen, ist BAS Rent ebenfalls berechtigt, diese zu reparieren. Zu den Schäden, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch durch den Mieter entstanden sind, zählen insbesondere Schäden, die durch Verstöße gegen die Betriebsanleitung und/oder die Betriebsvorschriften sowie sämtliche Schäden, die durch das Überschreiten der zulässigen Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung sowie Unfall-, Gewalt- und Verwindungsschäden sowie Glasbruch entstanden sind. Um- und Nachrüstungen, Lackpflege und Fahrzeugwäsche sind durch BAS Rent lediglich gegen eine gesonderte Vergütung zu erbringen. Sofern der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, die nicht durch BAS Rent oder die Eigentümerin genehmigt worden sind, und die sich ohne Genehmigung noch am Mietgegenstand nach Beendigung des Vertragsverhältnisses befinden, wird BAS Rent die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjektes auf Kosten des Mieters vornehmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt BAS Rent nach Erhalt des Originalsteuerbescheides vom Mieter die Kraftfahrzeugsteuer an das zuständige Finanzamt. Die für die Abwicklung der Kraftfahrzeugsteuer notwendige Postzustellungsvollmacht und alle mit dem Mietgegenstand in Verbindung stehenden Kraftfahrzeug steuerlichen Angelegenheiten wird der Mieter BAS Rent unverzüglich nach Eingang des Steuerbescheides beim Mieter erteilen. Sofern der Mieter etwaige Kraftfahrzeugsteuererstattungen des Finanzamtes, gleich, aus welchem Rechtsgrund, erhalten sollte, sind diese vom Mieter unverzüglich an BAS Rent auszukehren. Sollten Erstattungsbeträge mit etwaigen anderen Steuerschulden des Mieters verrechnet worden sein, so hat der Mieter den verrechneten Betrag unverzüglich an BAS Rent zu erstatten. Der Mieter wird als Erstattungskonto beim Finanzamt für überzahlte Steuerbeträge das Konto der BAS Rent angeben. Weicht die Kraftfahrzeugsteuerfestsetzung des Finanzamtes von der entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag ab, ist BAS Rent berechtigt, den vertraglich vereinbarten Mietpreis ebenfalls anzupassen. BAS Rent trägt die Kosten der von ihr eingedeckten Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand, sowie die Fahrzeugsteuer, sofern dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart wurde. BAS Rent trägt die Kosten der von ihr eingedeckten Rundfunkgebühren. BAS Rent verpflichtet sich den Mietgegenstand mit entsprechenden Reifen auszurüsten. Eine Änderung der Profilart ist nur mit Zustimmung der BAS Rent möglich. BAS Rent kann die Antriebsachse(n) mit runderneuten Reifen ausrüsten. Der Mieter ist zum Austausch der Reifen verpflichtet, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist.
2. Der Mieter ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, dazu verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdauer jedwede Wartungs- und Reparaturleistungen von dem Flottenmanager von BAS Rent, der FleetcareXL B.V., koordinieren zu lassen. Zu diesem Zweck wird BAS Rent dem Mieter bei Vertragsschluss die Kontaktdaten des Flottenmanagers in Schrift- oder Textform übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, soweit BAS Rent ihm keine anderen Anweisungen erteilt, den Anweisungen des Flottenmanagers im Hinblick auf die Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen Folge zu leisten. Wartungs- und Reparaturleistungen dürfen in jedem Falle nur bei autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.
3. Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem von BAS Rent festgelegten Betreuungskonzept sowie der Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften hat der Mieter keinen Anspruch auf die Gewährung des Gebrauchs am Mietgegenstand.
4. Der Mieter hat einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, nur wenn dies im Mietvertrag vereinbart worden ist. Selbiges gilt im Falle eines Verkehrsunfallschadens sowie in dem Falle, dass dem Mieter aufgrund eines Verschuldens von BAS Rent Nutzungen des Mietgegenstandes entgehen. Für die Gestellung des Ersatzfahrzeuges, dessen Typ, Nutzlast und Aufbauart denjenigen des Mietgegenstandes entsprechen, vereinbaren die Parteien eine Gestellungsfrist von 24 Stunden ab Kenntnis BAS Rent. Die Anzeige, dass ein Ersatzfahrzeug seitens BAS Rent gestellt werden soll, hat seitens des Mieters in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, BAS Rent das Ersatzfahrzeug spätestens 48 Stunden nach der Beendigung der Bedingung, die die Gestellung des Ersatzfahrzeuges ausgelöst hat, zurückzugeben. Die Rückgabe hat am Betriebssitz von BAS Rent oder bei einem von BAS Rent zu benennenden Dritten zu erfolgen. Der Wegfall der Bedingung ist von BAS Rent dem Mieter gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
6. Kommt BAS Rent mit der Pflicht zur Gestellung des Ersatzfahrzeuges oder der Mieter mit der Pflicht zur Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, so einigen die Parteien sich bereits jetzt darauf, dass eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/20 der monatlichen Mietrate je Kalendertag zu zahlen ist.
7. Die Ersatzfahrzeuggestellung erfolgt durch BAS Rent oder durch einen zu benennenden Dritten auf Basis eines Ersatzfahrzeugübergabe- und Rückgabeprotokolls, welches vom Mieter zu unterzeichnen ist. Soweit die Unterzeichnung durch den vom Mieter beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Mieters, welcher hiermit ausdrücklich und unwiderruflich für diesen Fall Vollmacht erteilt.
8. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen geltend für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

XII. Haftung

1. BAS Rent haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn BAS Rent, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe, diese schuldhaft verursacht hat.
2. Bei leichter oder grober Fahrlässigkeit haftet BAS Rent beschränkt. Die Haftung beschränkt sich dabei der Höhe nach auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung und Serviceleistungen gemäß den Abschnitten XII und XIII. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.
3. Unabhängig von einem Verschulden der BAS Rent bleibt eine etwaige Haftung der BAS Rent nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist im Abschnitt VI und die Haftung wegen Verzuges bei der Gestellung oder Rückgabe eines Ersatzfahrzeuges ist in Abschnitt XI abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der BAS Rent für von ihnen durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte gilt dies nur für leichte Fahrlässigkeit.
5. Der Mieter haftet der BAS Rent für Schäden an dem Mietgegenstand, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstands verschuldet hat. Soweit bei Kaskoschäden am Fahrzeug der Versicherer eintritt, wickelt BAS Rent den Schaden unmittelbar mit diesem ab. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters oder Fahrers durch BAS Rent oder den Kaskoversicherer bei Verschulden bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren BAS Rent nicht.
6. Der Mieter haftet auch für durch äußere Einwirkung verursachte unverschuldete Schäden an dem Mietgegenstand, wenn eine Reparaturkostenhöhe von 150 EUR nicht überschritten wird und eine Deckung durch den Kaskoversicherer nicht gegeben ist. Die Haftung für derartige Schäden ist jedoch auf den Betrag von 450 EUR pro Vertragsjahr begrenzt.

XIII. Kündigung

1. Der Mietvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für BAS Rent liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug ist;
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt mit der Entrichtung des monatlichen Mietzinses in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der den Mietzins für zwei aufeinanderfolgende Monate erreicht,
 - c) trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung seine Vertragspflichten verletzt,
 - d) Ist im Mietvertrag ein Einsatzgebiet angegeben, so darf das Mietobjekt vom Mieter nur in dem vertraglich vereinbarten Einsatzgebiet genutzt werden. Haben sich die Parteien im Mietvertrag auf kein Einsatzgebiet geeinigt, ist der Einsatz des Mietgegenstandes nur in Ländern der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen ohne vorherige Zustimmung von BAS Rent möglich. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bleibt gesonderter Vereinbarung vorbehalten. Nutzt der Mieter das Mietobjekt außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes und, sofern kein Einsatzgebiet vereinbart sein sollte, außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen, so liegt hierin für BAS Rent ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages,
 - e) der Mietgegenstand gestohlen, verloren oder in sonstiger Weise abhandenkommt oder
 - f) der Mieter den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung von BAS Rent einem Dritten zum Gebrauch überlässt.
3. Im Falle eines Totalschadens, gleich, ob wirtschaftlicher oder tatsächlicher Natur, steht sowohl BAS Rent als auch dem Mieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu.
4. Ein fristloses Kündigungsrecht steht BAS Rent auch dann zu, wenn über das Vermögen des Kunden Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Schadensersatzanspruch von BAS Rent bleibt in diesen Fällen unberührt.
5. Ein fristloses Kündigungsrecht steht BAS Rent auch für den Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters zu, es sei denn, der Mieter hat sich schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in finanziellen Schwierigkeiten befunden.
6. BAS Rent wird ein Sonderkündigungsrecht des Mietvertrages eingeräumt, wenn der Mieter entgegen seinem Geschäftszweck im Rahmen strafrechtlicher Relevant Waren befördert oder den Mietgegenstand für strafrechtlich relevante Aktivitäten nutzt. Ein insoweit bestehender Anfangsverdacht berechtigt BAS Rent zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
7. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall einer bei ihm eintretenden anspruchgefährdeten Vermögensverschlechterung BAS Rent unverzüglich zu unterrichten. Insoweit verpflichtet sich der Mieter, BAS Rent turnusgemäß über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten und zur Vorlage von Jahresabschlüssen/Bonitätsunterlagen, wenn diese durch BAS Rent eingefordert werden. Der Mieter entbindet insoweit seinen steuerlichen Berater von der Schweigepflicht, so dass BAS Rent die entsprechenden Unterlagen jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Anzeige der Schweigepflichtentbindung anfordern kann. Ein Wechsel des steuerlichen Beraters zeigt der Mieter BAS Rent gegenüber unverzüglich in Textform an.
8. Das Mietobjekt ist nach wirksamer Beendigung des Mietvertrages, gleich, ob aufgrund von Kündigung oder aufgrund zeitlichen Ablaufs, entsprechend der Bestimmungen der Ziffer XVIII dieser AGB an BAS Rent herauszugeben.

XIV. Rückgabe des Mietgegenstandes und Abrechnung

1. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Mieter das Mietobjekt auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich an den Geschäftssitz von BAS Rent zurückzuliefern. Die Lieferung muss transportversichert sein und in dem Zustand erfolgen (mit einem Reifenprofil von min. 30 %), der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Benennt BAS Rent einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer einen anderen, nicht weiter entfernt liegenden Rückgabeort, ist das Mietobjekt dorthin zu liefern. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung gemäß § 545 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Weist das Mietobjekt Mängel oder Schäden aus, die über einen durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann BAS Rent die Beseitigung dieser Mängel und Schäden auf Kosten des Mieters verlangen. Können die Mängel oder Schäden technisch nicht beseitigt werden oder würde dies zur unverhältnismäßig hohen Kosten führen, ist der Mieter verpflichtet, BAS Rent Schadensersatz nach dem Wert des Mietobjektes zu leisten, der bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe gemäß der vorstehenden Ziffer bestanden hätte. Die Parteien vereinbaren, dass BAS Rent die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Wertes des Mietobjektes und der Feststellung übermäßiger Abnutzung veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

3. Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Vertragsbeendigung nicht zurück, steht BAS Rent für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in einer Höhe zu, die üblicherweise für die Überlassung des Mietobjektes dieser Gattung und dieses Alters zu zahlen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Mieter ist berechtigt, seinerseits den Nachweis eines geringen Schadens zu führen. BAS Rent wird nach Rückgabe des Mietobjekts eine Inspektion auf Kosten des Mieters durchführen, sofern die Inspektion nicht bereits von dem Mieter bei einer von BAS Rent zu benennenden Fachwerkstatt innerhalb einer Frist von drei Monaten durchgeführt worden ist.
BAS Rent wird nach Beendigung des Mietverhältnisses, gleich aus welchem Grund, das Mietverhältnis ordnungsgemäß abrechnen. Sofern während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Gesamtlaufzeit des Mietobjekts überschritten worden ist, oder das Mietobjekt nach Wirksamwerden der ausgesprochenen Kündigung oder nach Zeitablauf nicht rechtzeitig an BAS Rent herausgegeben wird, vereinbaren die Parteien, dass für jeden Mehrkilometer/jede mehr geleistete Betriebsstunde oder jeden über die Mietzeit hinausgehenden Tag der Mieter für die Überschreitung eine zusätzliche Vergütung in Höhe des objektiven Mietwertes pro Tag zu zahlen hat. Minderkilometer werden nicht erstattet.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Mieter haftet für alle tatsächlich angefallenen Kosten, die BAS Rent im Rahmen der Durchsetzung der Forderung von BAS Rent gegen den Mieter aus dem Vertrag entstehen.
Soweit die Parteien in diesem Vertrag untereinander Ansprüche oder Rechte abgetreten haben, nimmt jeder Partei die jeweilige Abtretung an.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von BAS Rent. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall werden keinerlei Rechte und Pflichten begründet.
3. Sollte es sich bei dem Kunden um eine Personenmehrheit handeln (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bevollmächtigen sich die Mitglieder/Gesellschafter hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Änderung der Unternehmensform, des Betriebssitzes, des Wohnsitzes, der Firma oder ähnliche Änderungen sind BAS Rent unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, BAS Rent im Falle der Veräußerung seines Unternehmens oder der Aufgabe von Mehrheitsbeteiligungen sowie jeglichen Änderungen im Rahmen der Geschäftsverhältnisse dies vier Wochen vor notarieller Beurkundung oder schuldrechtlicher Vertragsgestaltung und Ratifizierung schriftlich anzuzeigen.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der bleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit des § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinn möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.
6. Gerichtsstand ist Dortmund, soweit es sich bei dem Mieter um einen Vollkaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.